

## **20 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP**

**Nachdruck vom 25. 11. 1994**

# **Regierungsvorlage**

## **Bundesgesetz über die Teilnahme Österreichs am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1.** Der Bundesminister für Finanzen und die Oesterreichische Nationalbank werden ermächtigt, alle Mitteilungen und Erklärungen abzugeben, die für den Eintritt in den, und während der Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems erforderlich sind.

**§ 2.** Dieses Bundesgesetz tritt zugleich mit dem Staatsvertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft.

**§ 3.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

**VORBLATT****Probleme:**

Ermöglichung des Beitritts zum Wechselkursmechanismus, der Teil des Europäischen Währungssystems ist.

**Problemlösung:**

Schaffung einer bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Ermöglichung des Beitritts zum Wechselkursmechanismus.

**Ziele:**

Integration Österreichs in das System einer engeren währungspolitischen Zusammenarbeit mit dem Ziel der Bildung einer Zone der Stabilität in Europa.

**Alternativen:**

Beim vorgegebenen Ziel keine.

**Kosten:**

Keine; im Interventionsfalle zu Gunsten einer anderen Währung könnten der Oesterreichischen Nationalbank, nicht aber dem Bund Kosten erwachsen.

## Erläuterungen

Das Europäische Währungssystem ist ein mehrere Bestandteile umfassendes Regelwerk mit dem Ziel einer engen Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union im monetären Bereich und der Schaffung einer stabilen europäischen Währungszone. Das System wurde durch die „Entschließung des Europäischen Rates über die Errichtung des Europäischen Währungssystems (EWS) und damit zusammenhängende Fragen“ vom 5. Dezember 1978 ins Leben gerufen. Eine weitere Rechtsgrundlage bildet das Zentralbankabkommen vom 13. März 1979. Durch dieses Abkommen wird eine Vielzahl wechselseitiger Rechte und Pflichten der Zentralbanken der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union normiert. Das Europäische Währungssystem fußt außerdem auf Verordnungen, die mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union unmittelbar wirksam werden.

Der Beitritt zum Europäischen Währungssystem ermöglicht in der Folge den Eintritt in den Wechselkursmechanismus. Der Wechselkursmechanismus besteht darin, daß auf Basis der einvernehmlich festgelegten ECU-Leitkurse für jede Währung bilaterale Leitkurse zwischen Teilnehmerwährungen gebildet werden. Um diese Leitkurse, die im gegenseitigen Einvernehmen auch angepaßt werden können, darf der Wechselkurs jeder Währung innerhalb einer bestimmten Bandbreite schwanken. Das Verfahren zur Festlegung der ECU-Leitkurse beim Eintritt in den Wechselkursmechanismus sowie bei allfälligen Leitkursanpassungen erfolgt im Zusammenwirken der Finanzminister und der Zentralbankgouverneure.

Die Teilnahme am Europäischen Währungssystem bewirkt nicht automatisch den Eintritt in den Wechselkursmechanismus. Die zeitliche Abfolge wäre, daß die Oesterreichische Nationalbank zunächst dem Zentralbankabkommen vom 13. März 1979 gemäß § 3 Nationalbankgesetz beitrifft. In der Folge ist vorgesehen, daß der Bundesminister für Finanzen und die Oesterreichische Nationalbank die für den Eintritt in den Wechselkursmechanismus erforderlichen Erklärungen abgeben. Im Rahmen des Europäischen Währungssystems erfolgen Eintritte in den Wechselkursmechanismus und allfällige Leitkursanpassungen im Zusammenwirken der Finanzminister und Zentralbankgouverneure. Das vorliegende Gesetz bildet nun die innerstaatliche rechtliche Grundlage für diese Vorgangsweise.

Die gegenständliche Gesetzesmaterie ist Teil des Kompetenztatbestandes nach Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG und fällt somit hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes. Nach Bundesministeriengesetz fällt die Angelegenheit in den Vollzugsbereich des Bundesministers für Finanzen.

EU-Kompatibilität ist gegeben.